

– Ausfertigung –



## Landgericht Hildesheim

### Beschluss

3 O 179/19

In dem Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung



- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Lampmann, Haberkamm & Rosenbaum, Stadtwaldgürtel 81-83, 50935 Köln  
Geschäftszeichen: LA4444/19La

gegen

Amazon Services Europe S.à.r.l., 38 avenue John F. Kennedy, 1855 Luxemburg, Luxemburg  
- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Hildesheim – 3. Zivilkammer – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Klöhn, die Richterin am Landgericht Bondzio und den Richter am Landgericht Dr. Schulze am 26.06.2019 beschlossen:

Gemäß §§ 935, 940, 937 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit §§ 241 Abs. 1, 280 BGB wird unter Bezugnahme auf die Antragschrift und deren Anlagen, die als Anlage zu diesem Beschluss genommen werden, im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, es zu unterlassen, das Amazon.de-Verkäuferkonto



zu deaktivieren und/oder diesbezügliche Angebote von der Amazon.de-Webseite zu entfernen und/oder Guthaben auf Ihrem Konto einzubehalten, insbesondere wenn dies wie in den E-Mails vom 22.5.2019 und 23.5.2019 (Anlagen LHR 5 und LHR 6 zur Antragschrift vom 21.6.2019) angekündigt geschieht.

2.

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird der Antragsgegnerin ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.

3.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin (§ 91 Abs. 1 S. 1 ZPO).

4.

Der Streitwert wird auf 100.000,00 € festgesetzt (§§ 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG, 3 ZPO).

### Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit dem Widerspruch angefochten werden. Er ist bei dem Landgericht Hildesheim, Kaiserstr. 60, 31134 Hildesheim einzulegen.

Widerspruchsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Der Widerspruch wird durch Einreichung einer Widerspruchsschrift eingelegt. Der Widerspruch kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die widersprechende Partei hat die Gründe darzulegen, die sie für die Aufhebung der Entscheidung geltend machen will.

Diese Entscheidung kann hinsichtlich der Wertfestsetzung mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache rechtskräftig geworden ist oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Hildesheim, Kaiserstr. 60, 31134 Hildesheim eingeht. Wird der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt, kann die Beschwerde innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung der Festsetzung bei dem Gericht eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde in diesem Beschluss zugelassen hat. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Dr. Klöhn  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Bondzio  
Richterin am Landgericht

Pingel  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Ausgefertigt  
Hildesheim, 26.06.2019

*Schütte*

Schütte, Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

